Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung:

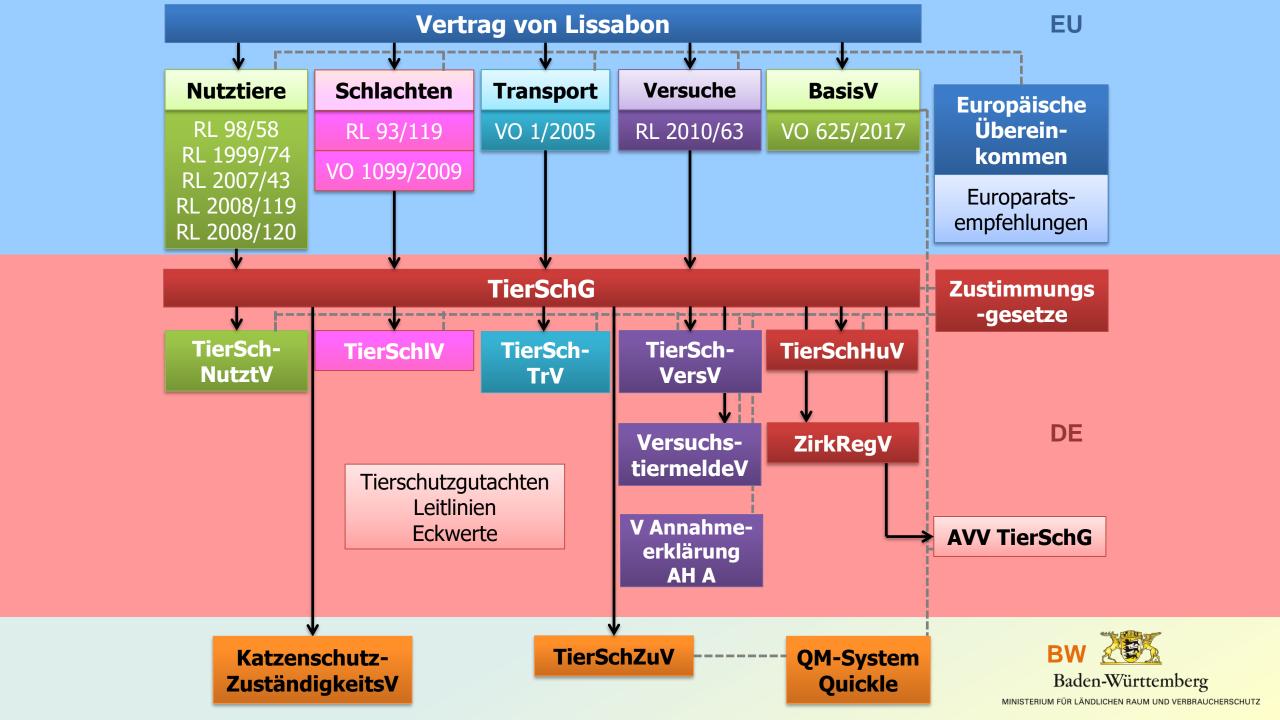
Tierschutzrechtliche Mindestanforderungen

Ariane Désirée Kari Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung 06.02.2020







Europäische Übereinkommen



Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (1987)

- seit Mai 1922 in Deutschland in Kraft (BGB, Jahrgang 1922, Teil II)
- Definition Heimtier: "Der Ausdruck Heimtier bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder das für diesen Zweck bestimmt ist." (Art. 1)
- "Wer ein Heimtier hält oder betreut, sorgt für Unterkunft, Pflege und Zuwendung, die den ethologischen Bedürfnissen des Tieres entsprechend seiner Art und Rasse Rechnung tragen; insbesondere:
 - a. gibt er dem Tier genügend geeignetes Futter und Wasser,
 - sorgt er für angemessene Bewegungsmöglichkeiten für das Tier,
 - c. trifft er alle zumutbaren Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Tier entweicht." (Art. 4 Nr. 2)

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung



Folie 3

National: Tierschutzgesetz (TierSchG)



§ 2 TierSchG – Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
- 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2 TierSchG



Anwendungsbereich

Wer ein **Tier** hält, betreut oder zu betreuen hat, ...

alle Tiere, die sich in der Obhut des Menschen befinden

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung

- Nutztier
- (Exotisches) Heimtier
- Zootier
- Zirkustier
- Versuchstier
- Futtertier
- Tiere in Zoohandlungen
- Tiere bei Börsen/Ausstellungen
- Abgabe-/Fundtier
- jedes Tier (Wirbeltier, wirbelloses Tier)



§ 2 TierSchG



Haltung/Betreuung von Papageien

Dauerhaft

- als Heimtier
 - Hobbyhalter
 - keine Nutzung, keine Zucht
 - Hobbyzüchter
 - gewerbsmäßiger Züchter (siehe AVV TierSchG)
- im Zoo
 - Zurschaustellung an mind. 7 d/Jahr (vgl. § 42 BNatschG)
- im Gehege
 - Zurschaustellung außerhalb von Wohn-/Geschäftsgebäuden an mind. 7 d/Jahr von weniger als 20 Tieren wild lebender Arten (vgl. §§ 42, 43 BNatschG)
- als Zirkustier
- als Versuchstier

Vorübergehend

- als Heimtier
 - bei Ausstellungen
 - bei Börsen
 - in Zoofachhandlungen
 - als Abgabe-/Fundtier



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Pflichten

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner **Art** und seinen **Bedürfnissen** entsprechend **angemessen ernähren**, **pflegen** und **verhaltensgerecht** unterbringen,...
- keine Prüfung auf vorhandene Schmerzen, Leiden oder Schäden



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Pflichten

Ernährung

- Deckung des physiologischen Bedarfs an Nahrungsstoffen (Wasser, Kohlenhydrate/Proteine, Vitamine...)
- Darreichungsform (Beschäftigungsbedürfnis)
- Gleichzeitige Aufnahme bei sozialen Tieren

Pflege

- Ermöglichung Eigenkörperpflege und ggf. soziale Pflege
- regelmäßige Überwachung
- gute Behandlung

verhaltensgerechte Unterbringung

Verhaltensmuster, die unter natürlichen/naturnahen
 Bedingungen gezeigt werden, können im Haltungssystem ausgelebt werden

Ausgangspunkte der Pflichten

Art

- = biologischer Artbegriff

Bedürfnis

- = Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
- Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen
- Grundbedürfnisse
- Individualtierschutz: Empfindungen, Handlungsbereitschaft des Individuums
- → Papageien: insbesondere Sozialbedürfnis, Beschäftigungsbedürfnis

Angemessene Nahrung und Pflege

= keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind

Angemessene verhaltensgerechte Unterbringung

- = keine Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentiellen Verhaltensmuster
- = keine Verunmöglichung bzw. schwerwiegende Einschränkung von Verhaltensabläufen



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Verhaltensabläufe

- Verhaltensabläufe müssen sich den Oberbegriffen
 - Ernährung
 - Pflege
 - verhaltensgerechte Unterbringung

zuordnen lassen

- jedenfalls Verhaltensabläufe der Funktionskreise
 - Nahrungserwerbsverhalten
 - Ruheverhalten
 - Körperpflegeverhalten
 - Sozialverhalten
 - Erkundungsverhalten

sind zu beachten

 weitere relevante Funktionskreise vorhanden: Fortpflanzungsverhalten, Mutter-Kind-Verhalten, Ausscheidungsverhalten, Thermoregulation, Feindvermeidung, Spielverhalten bei Jungtieren...

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung



Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



(Tschanz 1986)

Als Maßstab zur Auslegung des § 2 TierSchG

- nach dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept ist ein Haltungssystem tiergerecht, wenn Normalverhalten gezeigt werden kann (BAMMERT, TU 1993)
- Normalverhalten = Verhaltensabläufe, die von der Mehrheit (95 %) von Tieren der betreffenden Art, Rasse, Geschlechts- und Altersgruppe unter natürlichen (bei Wildtieren) oder naturnahen (bei Haustieren) Haltungsbedingungen gezeigt werden (POLLMANN u. TSCHANZ, ATD 4/2006)
 - laut BMEL sind u.a. Wellen- und Nymphensittiche domestiziert
- natürlich = Leben in Freiheit (OVG Lüneburg 2018)
- naturnah (POLLMANN u. TSCHANZ, ATD 4/2006)
 - freie Bewegung, vollständiger Organgebrauch
 - Auswahl an Stoffen/Reizen
 - zur artgemäßen Entwicklung
 - zum Erhalt
 - zur Auslösung natürlicher, angeborener und erlernten Verhaltensabläufe



Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Betrachtung unter natürlichen/naturnahen Haltungsbedingungen

Lebewesen Bedarf an Stoffen & Reize Vermeidung schädigenden Einfluss Bedarfsdeckung Schadensvermeidung Vergleich mit Direkte Referenzgruppen Beobachtung Selbstaufbau & Selbsterhalt Normalverhalten = Haltungssystem tiergerecht = angemessene Nahrung, Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung Baden-Württemberg

§ 2 Nr. 2 TierSchG



Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,...

 betrifft Funktionskreis Bewegung im Sinne von artgemäßer (Fort-) Bewegung

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung

Prüfung auf vorhandene Schmerzen, Leiden oder Schäden



Schaden



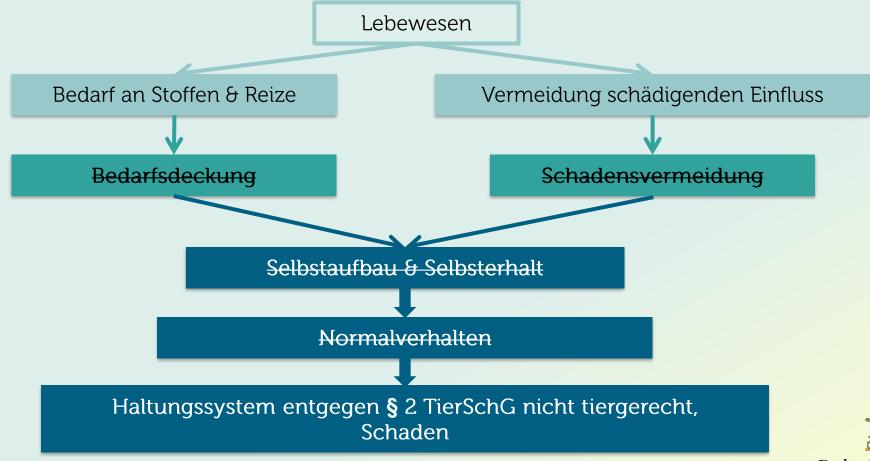
- = wenn der k\u00f6rperliche oder seelische Zustand, in welchem ein Tier sich befindet, vor\u00fcbergehend oder dauernd zum Schlechteren hin ver\u00e4ndert wird
 - → jede Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit
- Soll-Zustand bemisst sich gemäß dem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept an Tieren der gleichen Art/Rasse, die unter natürlichen bzw. naturnahen Bedingungen leben bzw. gehalten werden
- Beispiele: Abmagerung, Abstumpfung der Sinne, Amputationen, herabgesetzte Bewegungsfähigkeit, Fehlen eines Körperteils, abnorme Gewichtssteigerung, verringerte Leistungsfähigkeit, Unfruchtbarkeit, Verhaltensstörung...



Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept



Betrachtung unter natürlichen/naturnahen Haltungsbedingungen



Schmerzen



= unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung



Leiden



Juristisch = die Leiden

- alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern (BGH 1987, BVerwG 2000)
- Wohlbefinden = Zustand physischer und psychischer Harmonie
 - Freiheit von Schmerzen und Leiden
 - Gesundheit
 - in jeder Beziehung gesundes Verhalten (-> s.o. Normalverhalten) (Begründung Entwurf TierSchG 1986)
- Einwirkungen und Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart des Tiers zuwiderlaufen, instinktwidrig sind und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden (VGH Mannheim 1994)

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung



16

Befindlichkeitskonzept Tschanz (1997)



Erreichen von "erwünschtem Erleben"

Meiden von "unerwünschtem Erleben"



Bedürfnisbefriedigung & Bedarfsdeckung

Unversehrtheit





Erleben der Bewältigungsfähigkeit

= Lust, Wohlbefinden

Erleben der Bewältigungsfähigkeit

= Lust, Wohlbefinden



Befindlichkeitskonzept Tschanz (1997)



Erreichen von "erwünschtem Erleben"

Meiden von "unerwünschtem Erleben"



1

Keine Bedürfnisbefriedigung & Bedarfsdeckung

Keine Unversehrtheit





Erleben der Nichtbewältigungsfähigkeit

= Leiden

Erleben der Nichtbewältigungsfähigkeit Schäden, Schmerzen



Vorhandene Konkretisierungen Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW § 2 TierSchG für Vogelhaltungen

BMEL (https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/tierschutzgutachten_node.html)

- Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995
 - beachte gilt nicht für Nymphen-/Wellensittiche
 - Mindestanforderungen auch für
 - vorübergehende Haltung in Zoofachhandlungen
 - Transport
 - Vogelausstellungen
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln vom 10. Juli 1996
 - beachte gilt u.a. nicht für Kanarienvögel
 - Mindestanforderungen auch für
 - vorübergehende Haltung in Zoofachhandlungen
 - Transport
 - Vogelausstellungen
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung

- in Überarbeitung



Folie 19

Vorhandene Konkretisierungen § 2 TierSchG für Vogelhaltungen Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

BMEL (https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/tierschutzgutachten_node.html)

- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen, Nandus, Emus und Kasuaren vom März 2019
- Leitlinie zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 01. Juni 2006
 - u.a. tierkategoriespezifische Anforderungen Vögel
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995
 - Abschnitt Vögel
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen
 - Verbotstatbestände
- Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzüchtungen)
 - spezieller Teil Vögel
- Haustierdatenbank (https://www.haustier-berater.de/haustierdatenbank/)



Vorhandene Konkretisierungen § 2 TierSchG für Vogelhaltungen

Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

- Nicolai Gutachten
 - modifizierte Fassung des BMEL Gutachten Papageien
 - u.a. in Niedersachsen in Anwendung (Urteilsgrundlage nds. OVG 3 G 1259/914 A 103/89)
- BNA
 - Schulungsordner
 - Tiergruppensteckbriefe
- TVT Merkblätter (https://www.tierschutz-tvt.de/)
 - Agaporniden, Amazonen, Bourkesittiche, Gouldamadinen, Grassitttiche, Graupapageien, Kanarienvögel, Nymphensittiche, Plattschweifsittiche, Singsittiche, Wellensittiche, Zebrafinken
 - Checkliste zur Überprüfung von Vogelhaltungen im Zoofachhandel
 - Tierschutzwidriges Zubehör, Aviator, Kastration von Papageien, Flugunfähigmachen von Papageien, Handaufzucht von Papageien
- EAZA
 - Standards for the Accommodation and Care of Animals in Zoos and Aquaria (https://www.eaza.net/assets/Uploads/Standards-and-policies/Standards-for-the-Accommodation-and-Care-of-Animals-2014.pdf)
 - Best Practice Guidelines: u.a. Ecuadoramazone, Husbandry and Management Guidelines For Demonstration Birds (https://www.eaza.net/conservation/programmes/#BPG)

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung

Open Journal (https://www.jzar.org/jzar/issue/archive)



Vorhandene Konkretisierungen § 2 TierSchG für Vogelhaltungen

Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

- BfN Gutachten
 - Gutachten des BfN über Mindestanforderungen für die Haltung von Augenbrauenhäherling, Silberohrsonnenvogel, Sonnenvogel und Beo vom 31. August 200 (https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/downloads/artenschutz/besitz_haltung_handel/sonnenvoe ael.pdf)
- Kommentare
 - Hirt/Maisack/Moritz, insbesondere Anhang zu § 2 TierSchG
- Urteile
 - AG Kassel 625 Js 5359.9/95-371: Ausführungen zur Haltung von Wellensittichen
 - u.a. VG Trier 2019: Bestätigung TVT Merkblätter als antizipierte Sachverständigengutachten
- Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
- MLR: Beachte QMS Schreiben Erlaubnis nach § 11 TierSchG, insbesondere Anlage 3 (Tierheim) und Anlage 4 (Zoofachhandel)
- SLT: Entwurf einer Heimtierverordnung der SLT
- Österreichisches Gesetz (2. Tierhaltungsverordnung: §§ 4, 8 und Anlage 2)
- Leitfaden zur Sittich- und Papageienhaltung der Tierschutz-Ombudsstelle Wien (https://www.tieranwalt.at/fxdata/tieranwalt/prod/media/Leitfaden-zur-Sittich--und-Papageienhaltung.pdf)
- Schweizerisches Recht bzw. Merkblätter des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung.html)



Vorhandene Konkretisierungen Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Dauerhaft	als Heimtier	 BMEL Gutachten Papageien Nicolai Gutachten BNA Materialien TVT Merkblätter BfN Gutachten Wellensittich: Urteil Amtsgericht Kassel
	im Zoo	siehe HeimtierEAZA Best Practice Guidelines
	in Gehegen	siehe HeimtierBMEL Leitlinien Wild
	als Zirkustier	siehe HeimtierBMEL Leitlinien Zirkusbetrieben
Vorübergehend	bei Börsen, Ausstellungen	BMEL Leitlinie TierbörsenBMEL Gutachten PapageienBW: QMS Schreiben
	in Zoofachhandlungen	BMEL Gutachten PapageienTVT Checkliste ZoofachhandlungBW: QMS Schreiben
	als Abgabe-/Fundtier (Tierheim)	BMEL Gutachten PapageienTierheimordnung DTBBW: QMS Schreiben



Auswirkung auf den Vollzug



Am Beispiel Volierenmindestmaße für Graupapageien im Vergleich (Vogelbörsen/-ausstellungen und Zoofachhandel nicht beachtet)

	Käfiggröße Länge x Breite x Höhe in m	Schutzraum in m²
BMEL-Gutachten	2 x 1 x 1 (2 m ²)	1
Nicolai-Gutachten	4 x 2 x 2 (8 m ²)	1
TVT	3 x 1 x 2 (3 m²) + täglicher Freiflug	2
	8 m³ mit einer Grundfläche von 4 m²*	
BNA	2 x 1 x 2 (2 m²) + täglicher Freiflug	-
	6-8 m ³ *	

^{*=}freier Flugraum, der zur Verfügung gestellt werden muss, wenn kein Freiflug gewährt wird



Tipps im Umgang mit der Vielfalt



- Herausgeber beachten
- Gutachten vergleichen
- auf Veröffentlichungsdatum bzw. aktuellen wissenschaftlichen Stand achten
- Differenzprotokolle beachten
- Urteile heranziehen
- → Tiermedizinischen Sachverstand unter Beachtung der vorrangigen Beurteilungskompetenz des beamteten Tierarztes einsetzen
 - keine Entkräftung durch
 - schlichtes Bestreiten
 - pauschale, unsubstantiierte gegenteilige Behauptungen
 - Privatgutachten...
 - Entkräftung durch
 - substantiierte fachliche Stellungnahme anderer TÄ



BMEL Gutachten Papageien



- BMEL Gutachten gelten grundsätzlich als antizipierte Sachverständigengutachten vor Gericht
- keine rechtsverbindlichen Vorgaben
- im Differenzprotokoll Kritik u.a. an den Käfig- und Volierenmaße
- Gutachten 25 Jahre alt
 - BMEL Gutachten Papageien deutlich älter als Staatsziel Tierschutz

Erinnerung

- Normenhierarchie: keine Einschränkung von § 2 TierSchG durch Rechtsverordnungen
- trotz Rechtsverordnungen Prüfpflicht § 2 TierSchG
- im Einzelfall kann ein Amtstierarzt über Anforderungen einer Rechtsverordnung in Anordnungen hinausgehen, um § 2 TierSchG umzusetzen (siehe Verordnungsbegründungen)

Staatsziel Tierschutz



Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

- Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.
- →staatliche Nachbesserungspflicht
 - Anpassung des gesetzlichen Tierschutzes an neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse
 - insbesondere in Hinblick auf Ethologie und Ethik
- → Verschlechterungshindernis



Lösungsmöglichkeiten?



Heimtierverordnung – eine Chance für mehr Tierwohl

- Sachkundenachweis
 - erhöhte Halterkompetenz
 - weniger Spontankäufe
 - Wissen schützt Tiere
- Einheitliche Mindestanforderungen
 - setzen eines Tierschutzstandards
 - einheitlicher Vollzug
- Verpflichtende Prüfverfahren für Haltungssysteme und Zubehör
 - artgerechte Haltungssysteme
 - sanktionierbares Verkaufsverbot für nicht zugelassene (tierschutzwidrige) Haltungseinrichtungen und Zubehör
 - Prüfverfahren mit Kennzeichnung, für welche Tierart das Haltungssystem oder Zubehör zugelassen ist

Gesetzmaterialien 1971: "Mindestanforderungen des Tierschutzes (…) müssen im Interesse des Tieres allgemein durchgesetzt werden. Sie werden in entsprechenden Verordnungen ihren Niederschlag finden, ... "

§ 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG



Generalermächtigung

Die zuständige Behörde trifft die zur <u>Beseitigung</u> festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

- →kein Enschließungsermessen (= Pflicht zum behördlichen Einschreiten)
- → Auswahlermessen
 - notwendige Anordnungen = AO i.S.d. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Anordnungen zur Verbesserung der Haltung

... im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen...

- Verunmöglichung bzw. schwerwiegende Einschränkung von Verhaltensabläufen
 - die sich in den Oberbegriffen
 - Ernährung, Pflege, Verhaltensgerechte Unterbringung zuordnen lassen
 - und jedenfalls zu den Verhaltensabläufe der Funktionskreise
 - Nahrungserwerbsverhalten, Ruheverhalten, Körperpflegeverhalten, Sozialverhalten, Erkundung
 - → AO zur Erfüllung des § 2 Nr. 1 TierSchG
- eingeschränkte (Fort-)Bewegung führt zu Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden
 - → AO zur Erfüllung des § 2 Nr. 2 TierSchG



§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Fortnahme

… ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 **erheblich vernachlässigt** ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen…

- Vernachlässigung
 - = Haltungsbedingungen hinter den durch § 2 normierten Anforderungen
- erheblich
 - nach Art oder Dauer erhebliches Gewicht (u.a. VG Düsseldorf 2016)
- drohende Schmerzen/Leiden/Schäden ausreichend (u.a. VG Augsburg 2006)



§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Fortnahme

... ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen...

Verhaltensstörung

= erhebliche und andauernde Abweichungen hinsichtlich Modalität, Intensität oder Frequenz vom Normalverhalten (SAMBRAUS, BVT S. 59)

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung

schwerwiegend

- bei andauernder Abweichung (KLUGE TierSchG § 16a Rn. 21)
- wenig Rechtsprechung
 - nach Art oder Dauer erhebliches Gewicht (OVG Lüneburg 2018)



§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Tierhaltungs- und Betreuungsverbot (THBV)

- Wiederholte oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften
 - des § 2 TierSchG
 - einer Anordnung nach § 16a Nr. 1 TierSchG
 - einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt

UND

- Wiederholungsgefahr
- Untersagen oder von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
- → Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen



§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

... und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat...

- Erheblich
 - mehr als nur geringfügig
 - gravierend, gewichtig, beträchtlich
 - keine Bagatelle mehr → schwer
- Länger anhaltend
 - mäßige Zeitspanne
 - auf das wesentlich geringere Vermögen des Tieres, physischem und psychischem Druck standhalten zu können, ist abzustellen
- Begrifflichkeiten identisch zu §§ 17 Nr. 2a, 17 Nr. 2b, 18 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 2 TierSchG
- → einem THBV sollte regelmäßig eine Anzeige eines Straftatverdacht bzw. einer OWi folgen



Hinweise zu erheblichen Leiden



- "Anomalien, Funktionsstörungen oder generell spezifische Indikatoren im Verhalten der Tiere, die als schlüssige Anzeichen oder Gradmesser eines Leidenszustandes taugen, sind als Anzeichen für erheblichen Leiden anerkannt."
 (BGH NJW 1987)
 - → Verhaltensstörungen als starkes Indiz für erhebliches Leiden
- "Ist ein Tier nicht in der Lage, ein Bedürfnis zu befriedigen, so wird sein Befinden früher oder später darunter leiden." (EU-Kommission)
- "Erhebliche Leiden können nämlich trotz Fehlens von äußeren Anzeichen auch dann schon vorliegen, wenn das Tier über einen nicht geringfügigen Zeitraum Verhaltensrestriktionen unterworfen wird, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung unmöglich machen." (OLG Karlsruhe 2015)
 - → Verhaltensstörungen keine notwendige Bedingung für erhebliche Leiden



Häufige Missstände in der Haltung von Papageien



Missstand	Folgen	
zu viel Mischfutter, keine artgerechte Körnermischung	Übergewicht, Gefiederschäden	
reizarme Umgebung: Einzelhaltung, zu wenig Beschäftigung, kein Freiflug	Verhaltensstörungen: Rupfen, Automutilation, Schreien, Aggression, Stereotypien (Schaukelbewegungen, Kopfdrehen, zwanghaftes Nagen), Apathie, erzwungenes Nichtverhalten	
keine Bademöglichkeit	trockene Haut → Juckreiz → Rupfen	
mangelhafte Hygiene	Aspergillose	
zu dünne Sitzstangen, keine unterschiedlichen Durchmesser	Sohlenballengeschwüre, Fehlbelastung von Gelenken	
bei Freiflug nicht ausreichend Sicherung	bspw. Gardinenschnüre -> Schwermetallvergiftung	
Kalziummangel (keine Sepiaschale, Korvimin o.ä.)	neurologische Symptome	



Amtstierärztliche Beurteilung



- Missstand: einzeln gehaltener, apathischer, gerupfter Papagei in zu kleinem Käfig
- Soll-Zustand
 - Physiologie: normales Allgemeinbefinden, intaktes Federkleid...
 - Normalverhalten
 - sozial lebende Tiere, hohes Sozialbedürfnis
 - hohes Erkundungsbedürfnis, insbesondere Nahrungssuchverhalten

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung

- hohes Bewegungsbedürfnis...
- Haltungssysteme für Papageien



Amtstierärztliche Beurteilung



- 3. Auswirkung Missstand für das Tier
 - Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept
 - keine Bedarfsdeckung o.g. Bedürfnisse
 - keine Schadensvermeidung: Verhaltensstörungen (Rupfen, erzwungenes Nichtverhalten keine Bewegung & kein Sozialpartner, Apathie), zerstörtes Federkleid
 - → kein Selbsterhalt bzw. Normalverhalten möglich
 - → Haltungssystem entgegen § 2 Nr. 1 TierSchG nicht tiergerecht: unangemessene Ernährung, Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung, da Verunmöglichung von Verhaltensabläufen aus den Funktionskreisen Nahrungserwerbs-/Körperpflege-/Sozial-/Erkundungsverhalten und eine gestörte körperliche Funktion, die auf Mängel in der Pflege zurück zu führen ist
 - verunmöglichtes Bewegungsbedürfnis führte entgegen § 2 Nr. 2 TierSchG zu vermeidbaren Leiden und Schäden
 - Befindlichkeitskonzept
 - kein Erreichen von erwünschtem Erleben (s.o.) > keine Bedürfnisbefriedigung
 - → Erleben der Nichtbewältigungsfähigkeit → Leiden
 - Verunmöglichung Meiden von unerwünschtem Erleben → keine Unversehrtheit: Verhaltensstörungen, zerstörtes Federkleid
- 4. Beurteilung
 - nach Art und Dauer erhebliche Verhaltensstörungen -> schwerwiegende Verhaltensstörungen
 - gravierende Schäden (Verhaltensstörungen, zerstörtes Federkleid) -> erhebliche Schäden
 - gravierende Leiden (Nichtbewältigungsfähigkeit; Verhaltensstörungen) über einen längeren Zeitraum hinweg → länger anhaltende erhebliche Leiden



Schnittstelle Tierschutz-/Naturschutzrecht



- § 7 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- (1) Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter
 - 1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
 - 2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Qualitätssicherung & Tierschutz in der Vogelhaltung



Folie 39

Ansprechpartner



- Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)
 - Arbeitskreis "Zoofachhandel & Heimtiere"
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)
 - Fachgruppe "Tierschutz"
 - Fachgruppe "Ethologie"
 - Fachgruppe "Zier-, Zoo- und Wildvögel, Reptilien, Amphibien und Fische"
- European Association of Zoos and Aquaria (EAZA)
- Vogelwarte Sempach (Schweiz)
- Zoologische Gesellschaft für Arten und Populationsschutz e.V. (ZGAP)
- Stabsstellen der Landestierschutzbeauftragten der Länder
- Landesämter und andere Behörden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Für eine tiergerechte Haltung und eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

